

## Merkblatt zum Ablauf Insolvenzverfahren

### Phase 1

#### Regelinsolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

- Übergang Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf Insolvenzverwalter
- P-Konto-Regelung: kein Erlöschen §§ 115, 116 InsO
- Gläubigerinformation + Datenerfassung in Insolvenztabelle (nicht alle Gläubiger melden an)
- Unerlaubte Handlung? Widerspruchseinlegung durch Schuldner/in?
- Erwerbsobliegenheit gem. § 287b InsO während Dauer von 6 Jahren, ggf. Bewerbungsbemühungen
- Neuerwerb (z. B. Sparguthaben aus unpfändbarem Einkommen)
- Mitwirkungspflicht gem. § 97 i.V.m. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO: u.a. Mitteilung von Änderungen (Arbeitgeber, Unterhaltspflichten, Adresse etc.) und Beantwortung von Anfragen

**Prüfungstermin/Berichtstermin**  
(evtl. schriftliches Verfahren)

#### Verwertung/Anfechtung

- Pfändbare Anteile aus Arbeitseinkommen,
- Steuerguthaben,
- Bauspar- und sonst. kapitalbildende Verträge,
- Objekte, sonst. pfändbare Vermögensgegenstände, z. B. auch Erbschaften

**nach vollständiger Verwertung =  
Einreichung Schlussbericht**

**ggf. nachträglicher Prüfungstermin  
Schlusstermin**

**Verteilung der Insolvenzmasse**

**Aufhebung des Insolvenzverfahrens und gleichzeitige  
Überleitung in das Restschuldbefreiungsverfahren**

### Phase 2

#### Restschuldbefreiungsverfahren

- **Rückerlangung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis**
- **Erfüllung der Obliegenheiten gem. § 295 InsO, insbes.**
  - Abführung pfändbarer Einkommensanteile
  - Abführung von Erbschaften (50 %)
  - Mitteilung von Adressänderungen, Arbeitgeberwechsel etc.
  - bei Selbständigkeit: jährliche Zahlungen gem. § 295 Abs. 2 InsO (dies gilt auch während des eröffneten Verfahrens)
- **Verrechnungsmöglichkeit des FinA mit neuen Steuerguthaben**

**Insolvenzmasse**

1. Zahlung der Verfahrenskosten (Gerichtskosten + Kosten Insolvenzverwalter/in)
2. Quotenzahlung an Gläubiger
3. Bei nicht vorhandener Insolvenzmasse = Gerichtskostenrechnung nach Ablauf der Restschuldbefreiungsphase = Gerichtskasse ist somit Neugläubiger
4. Erteilung der RSB wirkt auch gegen nicht anmeldende Gläubiger (§ 301 Abs. 1 Satz 2 InsO)

#### Möglichkeit vorzeitiger Beendigung (§ 300 InsO)

- vollständiger Ausgleich der Verfahrenskosten **und**
- keine Forderungsanmeldung oder vollständige Befriedigung oder
- Ablauf von drei Jahren und 35 % für Insolvenzgläubiger (im eröffneten Verfahren: Insolvenzbeschluss; in RSB: Nachweis Herkunft der Zahlungsmittel) oder
- Ablauf von fünf Jahren